

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung

für den

berufsbegleitenden weiterbildenden Fernstudiengang

Innovative Produktentwicklung im Maschinen- und Gerätebau

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 15, 19, 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11. und § 83 Abs. 2 Nr. 6. und § 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457) erlässt die Technische Universität Ilmenau („*Universität*“) die folgende Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Fernstudiengang „Innovative Produktentwicklung im Maschinen- und Gerätebau“. Der Rat der Fakultät für Maschinenbau („*Fakultät*“) der Universität hat die Prüfungsordnung am 29.06.2004 beschlossen. Der Senat der Universität hat ihr am 12.10.2004 zugestimmt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 31. Mai 2005 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck und Art der Prüfungen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen
- § 3 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 4 Bildung der Gesamtnote; prüfungsrechtliche Hinweise
- § 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Zertifikat und Abschlusszeugnis
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Zweck und Art der Prüfungen

(1) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Teilnehmenden die Zusammenhänge des wissenschaftlichen Themenkreises kennen und diese bei der Lösung von Problemen anzuwenden in der Lage sind.

(2) Die Prüfung für die Module erfolgt in Form einer schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfung, von bewerteten Belegen und Einsendeaufgaben, Einzel- oder Gruppenpräsentation. Die Art der Abschlussverpflichtung ist der Anlage der Studienordnung zu entnehmen.

(3) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie umfasst einen Arbeitsumfang von 200 Stunden und wird mit einer Note entsprechend § 3 bewertet.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

Zu den Prüfungen und zur Abschlussarbeit werden Studenten zugelassen, die in diesem Studiengang immatrikuliert sind.

§ 3 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note für die Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Für Module, in denen mehrere Teilleistungen benotet werden, ergibt sich die Note als arithmetischer Mittelwert der Einzelnoten gemäß den Vorschriften des § 4 (3).

(4) Für Module mit Praktika ergibt sich die Note zu gleichen Teilen aus den Noten des jeweiligen Praktikums und des jeweiligen Kolloquiums gemäß den Vorschriften des § 4 (3).

(5) Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit (80 %) und deren Verteidigung (20 %).

§ 4 Bildung der Gesamtnote; prüfungsrechtliche Hinweise

(1) Der weiterbildende Fernstudiengang „*Innovative Produktentwicklung im Maschinen- und Gerätebau*“ ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungsscheine für die Basismodule sowie Auswahlmodule gemäß Anlage der Studienordnung mit einem Umfang von mindestens 48 Stunden sowie die Abschlussarbeit vorliegen und keiner dieser Leistungsscheine bzw. die Abschlussarbeit schlechter als mit 4,0 bewertet ist.

(2) Die Auswahlmodule sind frei wählbar, wobei jedoch mindestens 50 % der belegten Auswahlmodule mit Prüfung abgeschlossen werden müssen.

(3) Bei der Bildung von Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote im Zertifikat ergibt sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der gewichteten Noten der Prüfungen der Basismodule, der Auswahlmodule und der Abschlussarbeit. Die Gewichtung der drei Teilnoten für Basismodule, Auswahlmodule und Abschlussarbeit beträgt 40 % zu 20 % zu 40 %. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Alle Prüfungen können innerhalb von 6 Monaten, wenn die jeweilige Note schlechter als 4,0 ist, einmal wiederholt werden. Auf Antrag bei dem Verantwortlichen für das Fernstudium kann dieser eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigen.

(6) Die Wiederholungstermine für Prüfungen werden mindestens 28 Kalendertage vorher durch den Lehrenden in Textform bekannt gegeben.

(7) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Abs. 1 Satz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. So-

weit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesen Fällen anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In beiden Fällen sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 von der Fakultät überprüft werden. In schwerwiegenden Fällen kann die Fakultät den Kandidaten von dem Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidungen der Fakultät sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Nachgewiesene Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. Über den Antrag entscheidet der zuständige Hochschullehrer / Dozent.

§ 7 Zertifikat und Abschlusszeugnis

(1) Das Zertifikat bestätigt die erfolgreiche Teilnahme am weiterbildenden Fernstudiengang „*Innovative Produktentwicklung im Maschinen- und Gerätebau*“

(2) Das Zertifikat weist den Umfang des Studiums aus.

(3) Im Zertifikat werden die Gesamtnote des Studiums und im Abschlusszeugnis die Prüfungsnoten bzw. Testate der Module sowie das Thema und die Note der Abschlussarbeit ausgewiesen.

(4) Das Zertifikat trägt die Unterschriften des Rektors der Universität und des Verantwortlichen der Universität für den weiterbildenden Fernstudiengang.

(5) Das Abschlusszeugnis trägt die Unterschriften des Verantwortlichen der Universität für den weiterbildenden Fernstudiengang.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tages des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität folgt.

Ilmenau, den 12.10.2004

Univ.-Prof. Dr. rer.nat. habil. Peter Scharff
Rektor